

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9caed228-c5cb-3982-91a9-41dbfa2bfe4c

Bibliografie

Titel Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016

über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des

Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

Redaktionelle Abkürzung 32016R0425

Normtyp Europäische Akte

Normgeber EU

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Art. 27 32016R0425 - Anträge auf Notifizierung

- (1) Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
- (2) Dem Antrag auf Notifizierung legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsverfahrens und der Arten von PSA, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des Artikels 24 erfüllt.
- (3) Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, so legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen des Artikels 24 erfüllt.

© Europäische Union, http://eur-lex.europa.eu/

